

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg trifft nach § 20 Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 20 Abs. 5 S. 1 und § 20 Abs. 7 S. 1 Alt. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27.03.2021 in der Fassung vom 12.04.2021 i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) im Wege der Allgemeinverfügung folgende

Feststellung

1. Bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen besteht eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus. Damit treten am **Mittwoch, den 14.04.2021, um 0:00 Uhr** die Rechtswirkungen aus § 20 Abs. 6 S. 1 Corona-VO ein.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Corona-VO vom 27.03.2021 in der Fassung vom 12.04.2021 sieht in § 20 Abs. 6 S. 1 Corona-VO für den Fall, dass das Gesundheitsamt im Falle von § 20 Abs. 5 S. 1 Corona-VO zusätzlich feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, vor, dass der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet ist.

Trotz der aktuell im Landkreis Ludwigsburg geltenden Schutzmaßnahmen ist weiterhin ein starker Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. Am 26.03.2021 hat das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg die Feststellung getroffen, dass im Landkreis Ludwigsburg seit drei Tagen in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht (§ 20 Abs. 5 S. 1 Corona-VO) und damit ab dem 29.03.2021, um 0:00 Uhr die Rechtswirkungen aus § 20 Abs. 5 Satz 2 Corona-VO eintreten.

Nach dem Lagebericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg beträgt die sogenannte 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg aktuell 148,5 Infizierte pro 100.000 Einwohner (Stand:

11.04.2021, 16:00 Uhr). Bei den Neuinfektionen handelt es sich überwiegend um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus.

Zudem entwickelt sich das Infektionsgeschehen zunehmend diffus und die Infektionsketten sind teilweise nicht mehr nachvollziehbar. Ohne weitergehende Schutzmaßnahmen ist deshalb zu befürchten, dass die Infektionszahlen im Landkreis Ludwigsburg auch weiterhin stark ansteigen werden und es in der Folge zu einer Überlastung des Gesundheitssystems kommen wird.

Daher stellt das Gesundheitsamt des Landkreises Ludwigsburg fest, dass unter Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht. Die mit dieser Feststellung einhergehenden Rechtswirkungen ergeben sich unmittelbar aus § 20 Abs. 6 Corona-VO. Hiernach ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Die triftigen Gründe können § 20 Abs. 6 der jeweils aktuellen Fassung der Corona-VO des Landes Baden-Württemberg entnommen werden. Diese kann unter der folgenden Webseite abgerufen werden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.

Die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 6 S. 1 Corona-VO treten nach § 20 Abs. 7 S. 1 Alt. 2 Corona-VO am zweiten auf die Bekanntmachung folgenden Werktag ein. Dies ist Mittwoch, der 14.04.2021, 0:00 Uhr. Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird der Verpflichtung des Gesundheitsamtes, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtswirkungen nach § 20 Abs. 6 Satz 1 Corona-VO unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen (§ 20 Abs. 6 S. 2 Corona-VO), nachgekommen.

Nach § 20 Abs. 6 S. 3 i.V.m. § 20 Abs. 5 S. 3 Corona-VO entfallen die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 Corona-VO wieder, wenn das Gesundheitsamt im Rahmen seiner regelmäßigen Prüfung des Infektionsgeschehens feststellt, dass seit **fünf Tagen** in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Dies gilt gemäß § 20 Abs. 6 S. 4 Corona-VO auch für den Fall, dass das Gesundheitsamt feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nicht mehr besteht. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Ludwigsburg die entsprechende Feststellung zu gegebener Zeit unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> veröffentlichen wird.

Hinweis zur Veröffentlichung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des

Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, also am 13.04.2021, 0:00 Uhr als bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

12.04.2021

gez.
Dietmar Allgaier
Landrat